

Die Schulordnungen (§ 89 Abs. 6 Übergreifende Schulordnung; § 55 Abs. 6 Schulordnung BBS) enthalten Vorgaben darüber, was zulässiger Gegenstand von Klassen- und Kursbüchern ist. Hiernach können in Klassen- und Kursbüchern eingetragen werden:

1. Name und Geburtsdatum der Schüler

2. Teilnahme an Schulveranstaltungen

3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen

4. erzieherische Einwirkungen (Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 55 Grundschulordnung)

5. Name und Anschrift der Eltern

6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

From:

<https://wiki.servator.de/> - **ServatorWiki**

Permanent link:

<https://wiki.servator.de/doku.php?id=virt-sv:datenschutzklassenbuch&rev=1533907913>

Last update: **2018/08/10 15:31**

